



# Amtsblatt für das Amt Ortrand

35. Jahrgang

Ortrand, den 25. Januar 2025

Ausgabe 01/2025

## Amtliche Bekanntmachungen

### Inhaltsverzeichnis

- Bauland im Amtsbereich Ortrand
- Beschlüsse der Sitzung der GV Tettau vom 11.12.2024
- Beschlüsse der Sitzung der GV Lindenau vom 16.12.2024
- Satzung der Gemeinde Lindenau über die Erhebung einer Hundesteuer „Hundesteuersatzung“
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Lindenau (Elternbeitragssatzung)
- 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Lindenau (Friedhofsgebührensatzung)
- 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung Lindenau und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Lindenau sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Entschädigungssatzung) vom 28.06.2024
- 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Lindenau
- 5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lindenau über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Gemeinde Tettau (Elternbeitragssatzung)
- Satzung der Gemeinde Tettau über die Erhebung einer Hundesteuer „Hundesteuersatzung“
- Bekanntmachung der Wahlbehörde für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am Sonntag, 23. Februar 2025
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025
- Grundsteuerreform und Grundsteuerbescheide 2025
- Sprechzeiten der Führerscheinstelle des Amtes Ortrand
- NEUE Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand

## Nichtamtliche Bekanntmachungen

### Inhaltsverzeichnis

- Hilfe in Notfällen
- Begrüßung junger Erdenbürger im Amtsbereich
- Sprechzeiten der Bürgermeister
- Information der DRK-Kleiderkammer
- Ortrand – Bürgermeisterbrief
- Großkmehlen - Bürgermeisterbrief
- Lindenau - Bürgermeisterbrief
- Tettau – Bürgermeisterbrief
- Kroppen – Nikolausfahrt und Landbäckerei Meyer
- Lindenau – Der Heimatverein Lindenau e.V. sagt Danke
- Ortrand – Verabschiedung vom Ortrander Zahnarzt Herr Dr. Lode
- Vorbereitung der Winterdienstsaison
- Kroppen - Sie haben Interesse an einem Tagespflegeplatz?
- Veranstaltungen im Amtsbereich
- Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand
- Ortrand - Weihnachtsmarkt „Ortrander Adventszauber 2025“
- Informationen des Amtssenioresrates

**Impressum:** Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ erscheint jeweils nach Bedarf. Es wird kostenlos im Amt Ortrand (Stadt Ortrand und die Gemeinden Frauendorf, Großkmehlen mit Kleinkmehlen und Frauwalde, Kroppen, Lindenau und Tettau) an alle Haushalte mit Briefkästen verteilt. Für nicht gelieferte Amtsblätter sind jegliche Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, ausdrücklich ausgeschlossen. Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ kann beim Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden. Überdies kann das jeweilige Amtsblatt ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand-Zimmer 101 (Sekretariat) gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

**Auflage:** 3.000 Stück

**Herausgeber/Redaktion:** Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Amtsverwaltung Ortrand - Der Amtsdirektor - Tel.: (035755) 605-0

Für den Inhalt des nichtamtlichen Teils zeichnen die Autoren eigenverantwortlich.

**Satz, Druck und Anzeigenverkauf:** Druck+Satz, GbR Mayer und Lorz, Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen,

Tel.: 035753/17703, Fax: 035753/69190, beratung@drucksatz.com

**Verteiler:** Amt Ortrand, Ansprechpartner: Frau Lesche - Tel. (035755) 605-217

Bei Beschwerden und Hinweisen hinsichtlich der Verteilung wenden Sie sich an das Amt Ortrand.

# Amtliche Bekanntmachungen



(Stand: 15.11.2023)

### Wohnen in Großmehlen – noch 7 freie Bauplätze in bester Wohnlage

Im Auftrag der Gemeinde Großmehlen verkaufen wir die noch freien 7 Bauplätze im Wohngebiet „Am Schlossblick“.

Für Anfragen und zur Vereinbarung eines individuellen Beratungstermins erreichen Sie uns:

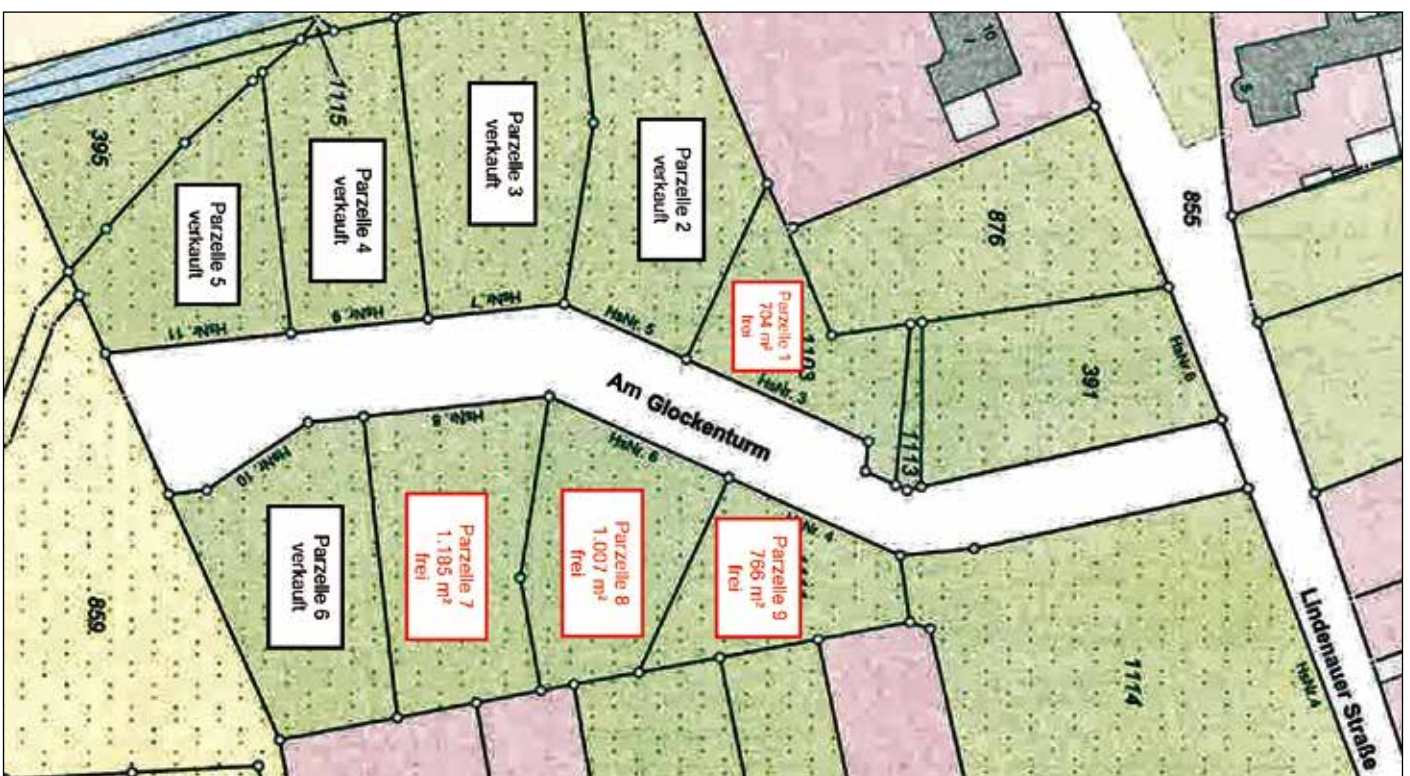
LBS Immobilienbüro Jürgen Richter

Büro Großenhain  
im Haus der Sparkasse Meißen  
Dresdner Straße 35A  
01558 Großenhain

Telefon: 03525-5150 2525  
Mobil: 0172-7304588

Büro Kleinkmehlen  
Dorfstraße 13A  
01990 Kleinkmehlen

Mail: richter-j@meissen-immo.de  
Internet: www.meissen-immo.de



(Stand: 08.11.2024)

### **Die Gemeinde Frauendorf verkauft Grundstücke im Wohngebiet – Am Glockenturm.**

*(Karte siehe Seite 2 unten)*

Der Kaufpreis beträgt 55,00 €/m<sup>2</sup>. Zukünftige Bauherren sind verpflichtet, innerhalb von 5 Jahren mit dem Bau eines Wohnhauses zu beginnen, andernfalls erfolgt eine kostenfreie Rückabwicklung an die Gemeinde. Der Käufer wird verpflichtet, das zu errichtende Gebäude selbst zu nutzen. Nähere Informationen zum Wohngebiet finden Sie unter [www.amt-ortrand.de/Bürger-amt-ortrand/wohnen/grundstücke-bauland - Frauendorf](http://www.amt-ortrand.de/Bürger-amt-ortrand/wohnen/grundstücke-bauland - Frauendorf)

#### **Ansprechpartner**

Für Rückfragen steht Ihnen gern Frau A. Richter unter 035755-605325 oder Herr R. Heinze unter 035755-605326 telefonisch zur Verfügung.

Bei Interesse bitte per E-Mail an [a.richter@amt-ortrand.de](mailto:a.richter@amt-ortrand.de) anfragen.



(Stand: 21.12.2023)

### **Die Gemeinde Tettau verkauft Grundstücke im Wohngebiet „Schafrebe“.**

Der Kaufpreis beträgt 65,00 €/m<sup>2</sup>. Zukünftige Bauherren sind verpflichtet, innerhalb von 5 Jahren mit dem Bau eines Wohnhauses zu beginnen, andernfalls erfolgt eine kostenfreie Rückabwicklung an die Gemeinde. Nähere Informationen zum Wohngebiet finden Sie unter [www.amt-ortrand.de/Bürger-amt-ortrand/wohnen/grundstücke-bauland - Tettau](http://www.amt-ortrand.de/Bürger-amt-ortrand/wohnen/grundstücke-bauland - Tettau).

#### **Ansprechpartner**

Für Rückfragen steht Ihnen gern Frau A. Richter unter 035755-605325 oder Herr R. Heinze unter 035755-605326 telefonisch zur Verfügung.

Bei Interesse bitte per E-Mail an [a.richter@amt-ortrand.de](mailto:a.richter@amt-ortrand.de) anfragen.

**Beschlüsse der Sitzung  
der GV Tettau vom 11.12.2024**

**öffentlicher Teil**

- Die Gemeindevertretung Tettau beschließt die 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Gemeinde Tettau (Elternbeitragssatzung) zur rückwirkenden Inkraftsetzung auf den 01.01.2025.
- Die Gemeindevertretung Tettau beschließt die Versorgung der Kinder mit Mittagessen zu bezuschussen, um sich an den entstehenden Kosten der Mittagsversorgung durch einen privaten Essenversorger zu beteiligen. Die Eltern / Personensorgeberechtigten haben 2,53 Euro für ein Mittagessen in der Krippe/Kita und 2,64 Euro für ein Mittagessen im Hort täglich zu entrichten.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tettau beschließt
  1. die in der Anlage beigefügte Satzung der Gemeinde Tettau über die Erhebung einer Hundesteuer „Hundesteuersetzung“ zur Inkraftsetzung auf den 01.01.2025.
  2. Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.
- Diesem Beschluss wurde nicht zugestimmt:  
Die Gemeindevertretung beschließt
  1. die in der Anlage beigefügte 5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Tettau über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“ - zur Inkraftsetzung auf den 01.01.2024.
  2. Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.

**nichtöffentlicher Teil**

- Die Gemeindevertretung Tettau beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages einer Teilfläche der Flur 3 von ca. 54 m<sup>2</sup>.

**Beschlüsse der Sitzung  
der GV Lindenau vom 16.12.2024**

**öffentlicher Teil**

- Die Gemeindevertretung Lindenau beschließt die 1. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung Lindenau und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Lindenau sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Entschädigungssatzung) vom 28.06.2024.
- Die Gemeindevertretung beschließt
  1. die in der Anlage beigefügte 5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lindenau über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“ - zur Inkraftsetzung auf den 01.01.2024.
  2. Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.
- Die Gemeindevertretung Lindenau beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lindenau über die Erhebung von Friedhofsgebühren.
- Die Gemeindevertretung Lindenau beschließt die 2. Änderungssatzung der Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Lindenau.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindenau beschließt
  1. die in der Anlage beigefügte Satzung der Gemeinde Lindenau über die Erhebung einer Hundesteuer „Hundesteuersetzung“ zur Inkraftsetzung auf den 01.01.2025.
  2. Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.
- Die Gemeindevertretung Lindenau beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Gemeinde Lindenau (Elternbeitragssatzung) zur rückwirkenden Inkraftsetzung auf den 01.01.2025.
- Die Gemeindevertretung Lindenau beschließt die Versorgung der Kinder mit Mittagessen zu bezuschussen, um sich an den entstehenden Kosten der Mittagsversorgung durch einen privaten Essenversorger zu beteiligen. Die Eltern / Per-

sonensorgeberechtigten haben 2,53 Euro für ein Mittagessen in der Krippe/Kita und 2,64 Euro für ein Mittagessen im Hort täglich zu entrichten.

- Die Gemeindevertretung Lindenau beschließt einen Vertragsentwurf eines Gestattungsvertrages zum Schloss und einen Teil der Parkanlagen zwischen dem Eigentümer und dem zukünftigen Nutzer. Der Eigentümer (Gestattungsgeber) gewährt dem zukünftigen Nutzer die Gestattung zur Nutzung des Grundstücks Flur 6 und Flur 7 Parkanlage Terrassenseite Schloss bis Spiegelteich und umschließende Wege um den Teich.  
Durch das Amt Ortrand ist der Vertrag in ein gültiges Format umzuwandeln, was die Basis für den weiteren Behörden-gang bildet. Der Vertrag beinhaltet u.a. die Angaben zur Flur und die Vertragslaufzeit. Falls es während der Vertragslaufzeit zum Verkauf vom Schloss Lindenau nebst Parkanlagen kommt, gelten die Vertragsrechte gemäß gesetzlicher Grundlage an den Käufer über. Die anfallenden Notarkosten von ca. 100,00 € trägt der zukünftige Nutzer.

**Satzung der Gemeinde Lindenau über die Erhebung einer  
Hundesteuer „Hundesteuersetzung“**

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) und §§ 1 - 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024, (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindenau in ihrer Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Steuergegenstand und Steuerpflicht**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet der Gemeinde Lindenau.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen dem Eigentümer oder einem Tierheim übergeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Gemeinde Lindenau oder einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Soweit Eigentümer und Halter eines Hundes verschiedene Personen sind, haften diese als Gesamtschuldner.

**§ 2**

**Gefährliche Hunde**

- (1) Wer einen gefährlichen Hund halten will, bedarf der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.
- (2) Als gefährlich im Sinne der Hundehalterverordnung gelten Hunde,

- a) die durch das Ausbilden oder das Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
  - b) die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbar arztüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
  - c) die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
  - d) die, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder in gefährdender Weise angesprungen haben.
- (3) Die örtliche Ordnungsbehörde prüft die ihr angezeigten Vorfälle sowie die ihr vorliegenden sonstigen Hinweise und stellt bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 die Gefährlichkeit eines Hundes fest. Näheres regelt die Hundehalterverordnung.

### § 3 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
- |  |             |
|--|-------------|
| a) für den ersten Hund je Haushalt                     | 35,00 EUR   |
| b) für den zweiten Hund je Haushalt                    | 70,00 EUR   |
| c) für den dritten und jeden weiteren Hund je Haushalt | 110,00 EUR. |
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

### § 4 Steuerfreiheit und Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei zusammenhängende Monate in der Gemeinde Lindenu aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, werden auf Antrag von der Steuer befreit. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde auf Antrag Steuerbefreiung gewährt, die
- a) an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden oder
  - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl;
  - c) als Rettungshunde, welche die hierfür notwendige Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben und im Katastrophenschutz oder Rettungsdienst Einsatz finden.
  - d) ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, wie Diensthunde des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes sowie der Polizei oder dem Zoll, gehalten werden; eine Hundehaltung, die nur überwiegend der öffentlichen Aufgabenerfüllung dient, reicht nicht aus.

### § 5 Steuerermäßigung

- (1) Für Hunde, die
- a) zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, wird die Steuer auf Antrag auf 50 % des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt,
  - b) als Jagdgebrauchshunde, die hierfür notwendige Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben und für die Jagdausübungsberechtigten, sofern diese im Besitz eines gültigen Jagderlaubnisscheines sind, wird die Steuer auf Antrag auf 50 % des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, wird die Steuer auf Antrag auf 25 % des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt.
- (3) Bei Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungstatbestände gilt der Weitreichendste.

### § 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuerbegünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist. § 4 Absatz 2 und 3 sowie § 5 finden auf gefährliche Hunde im Sinne des § 2 keine Anwendung.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbegünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Ortrand, Bereich Steuern, zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Amt Ortrand, Bereich Steuern, schriftlich anzuzeigen.

### § 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, nachdem der Hund das Alter von acht Wochen vollendet hat.

In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem

der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandelt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandeltens oder des Versterbens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

### § 8

#### Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch einen fortgeltenden Abgabenbescheid. Dieser ist von Amts wegen oder auf Antrag durch einen neuen Bescheid zu ersetzen, wenn sich die Berechnungsgrundlagen ändern. Bei sachlicher Unrichtigkeit ist der Bescheid auf Antrag des Schuldners für die nach der Antragstellung beginnenden neuen Zeitabschnitte zu ändern.
- (3) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann einmal jährlich am 01.07. des Jahres fällig, sofern der Bescheid keine andere Fälligkeit festlegt.
- (4) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhandelt gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

### § 9

#### Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund unverzüglich nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist und er älter als acht Wochen ist, bei der Gemeinde anzumelden. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 muss die Anmeldung unverzüglich nach Ablauf des Zeitraumes von zwei Monaten und in den Fällen des § 7 Absatz 1 Satz 4 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandelt gekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Das Amt Ortrand übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Ortrand die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.

Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt.

- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Ortrand auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 KAG Bbg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter nach bestem Wissen und Gewissen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Bereich Steuern übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 KAG Bbg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

### § 10

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) als Hundehalter entgegen § 6 Absatz 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - b) als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
  - c) als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt
 und es deshalb ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
  - a. wer die in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
  - b. wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
  - c. wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Absatz 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Absatz 4 auf Nachfrage der Beauftragten der Gemeinde vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
  - d. wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Absatz 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Absatz 5 die von der Gemeinde übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 15 Abs. 5 KAG in Verbindung mit §

3 Abs. 2 BbgKVerf in Verbindung mit §§ 36 Abs. 1 Nr. 1 und 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden.

- (4) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalteverordnung - HundehV) vom 24. Juni 2024 gilt entsprechend.

## **§ 12 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Lindenu auf die Erhebung einer Hundesteuer „Hundesteuersatzung“ in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 01.11.2011 außer Kraft.

ausgefertigt am: 09.01.2025

Niko Gebel  
Amtsdirektor

- Siegel -

### **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Lindenu (Elternbeitragsatzung)**

Auf Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Absatz 2 Nummer 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S.6), der §§ 90 Absatz 1, 97a Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 G. v. 08.05.2024 BGBl. 2024 I Nr. 152), des § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstätten-gesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 11, S.8) sowie dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2001 (GVBl. I/02, Nr. 6, S.54) hat die Gemeindevertretung Lindenu in ihrer Sitzung am 16.12.2024 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Lindenu (Elternbeitragsatzung) beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Lindenu (Elternbeitragsatzung) vom 06.09.2021 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 zu § 5 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Lindenu (Elternbeitragsatzung) wird durch die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung ersetzt.

#### **Artikel 2**

Artikel 1 der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Lindenu (Elternbeitragsatzung) tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

ausgefertigt am: 09.01.2025

Niko Gebel  
Amtsdirektor

- Siegel -

### **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Lindenu (Friedhofsgebührensatzung)**

Auf Grundlage des §3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10, S. ber.[Nr.38.]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 und der §§ 2 ,4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.06.2024 (GVBl. I/24 Nr. 31) und § 31 der Friedhofsatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Lindenu in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.2014 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindenu am 16.12.2024 die folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Lindenu beschlossen:

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Gemeinde Lindenu und der dazugehörigen Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit in Zusammenhang stehenden Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 2 Gebührenschnldner / -pflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige,
  - welcher zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist oder
  - welcher den Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtung oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt oder die Einrichtungen und Leistungen in Anspruch genommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschnldner.

#### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aufgrund gesetzlicher Basis aber erbracht werden müssen, entstehen Kosten mit der Erbringung der Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 4 Gebührenerstattung**

Nur teilweise Inanspruchnahme von Einrichtungen, Anlagen oder sonstigen Leistungen begründen keinen Anspruch auf Gebührenerstattungserlass oder Ermäßigung.

#### **§ 5 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Lindenu vom 20.12.2013 in der Fassung ihrer Bekanntmachung am 13.01.2014 außer Kraft.

ausgefertigt am: 09.01.2025

N. Gebel  
Amtsdirektor

- Siegel -

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lindenu

## Gebührentarif zu § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lindenu

### 1. einmalige Grabnutzungsgebühren

Urnenreihengrabstätte	(25 Jahre)	46,13 EUR
Reiheneinzelgrabstätte	(25 Jahre)	115,31 EUR
Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab)	(30 Jahre)	392,99 EUR
Urnengemeinschaftsgrabstätte	(20 Jahre)	775,98 EUR

### 2. Jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühren

Urnenreihengrabstätte	21,93 EUR
Reiheneinzelgrabstätte	21,93 EUR
Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab)	43,86 EUR
Gebühr für 20 Jahre im Voraus	
Urnen- u. Reihengrab	520,60 EUR
Gebühr für 20 Jahre im Voraus Familiengrab	1041,20 EUR
Urnengemeinschaftsgrabstätte	in einmaliger Gebühr enthalten

### 3. Wiedererwerb / Verlängerung des Nutzungsrechtes

Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab) (zzgl. jährlicher Friedhofsunterhaltungsgebühr gem. Ziffer 2) (Ruhezeit muss eingehalten werden)	13,10 EUR/Jahr
--	----------------

### 4. Bestattungsgebühren

Benutzung der Friedhofshalle	135,19 EUR
Erd- und Feuerbestattungen	54,00 EUR
Schrifttafel Urnengemeinschaftsgrabstätte	Rechnung durch Steinmetz

### 5. Verwaltungsgebühren

Genehmigung zur Umbettung	36,00 EUR/Std.
- Urne/ Urnengemeinschaftsgrabstätte	
- Reiheneinzelgrabstätte	
- Reihendoppelgrabstätte	

### 6. Sondergebühren

Im Übrigen werden Gebühren entsprechend dem tatsächlichen Aufwand der erbrachten Leistung erhoben.

## 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung Lindenu und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Lindenu sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Entschädigungssatzung) vom 28.06.2024

Auf Grund der §§ 3, 24 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10] in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung-KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl für das Land Brandenburg Teil II – Verordnungen, Nr. 40, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Kommunalaufwandsentschädigungs- verordnung vom 08. Juli 2019 (GVBl Teil II Nr. 47) hat die Gemeindevertretung Lindenu in ihrer Sitzung am 16.12.2024 folgende 1. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gemeindevertreter erhalten eine monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 67,00 Euro

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die ehrenamtliche Bürgermeisterin erhält eine monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 513,00 Euro.

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

Mitgliedern der Gemeindevertretung wird einmalig pro Wahlperiode eine Aufwandsentschädigung für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbarer Geräte in Höhe von 270,00 Euro gewährt. Die Kosten sind gegenüber dem Amt Ortrand zu belegen.

### Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt ab 01.01.2025 in Kraft.

ausgefertigt am: 09.01.2025

Niko Gebel  
Amtsdirektor

- Siegel -

## 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Lindenu

Aufgrund §§3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2024 (GVBl.I/24 Nr.10, S. ,ber.286). i.V.m. §34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl.I/01 Nr.16, S.226) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl.I/24 Nr.9, S.8) hat die Gemeindevertretung Lindenu in ihrer Sitzung am 16.12.2024 folgende 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Lindenu in der Fassung der Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Lindenu vom 13.12.2019 beschlossen:

### Artikel 1

Der §10 – Beisetzungen wird wie folgt ergänzt:

(5) Für Beisetzungen auf der Urnengemeinschaftsanlage mit Namen ist zwingend die Verabschiedungsstelle mit Urnenversenkanlage durch den Bestatter zu nutzen.

## Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am: 09.01.2025

Niko Gebel  
Amtsdirektor

- Siegel -

## 5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lindenau über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S. 14) und des §§ 1, 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindenau in ihrer Sitzung am 16.12.2024 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lindenau über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2021, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 25.09.2023, beschlossen:

## Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Lindenau über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“

1. § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu hinzugefügt:

- (3) Die Umlage pro Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche beträgt ab dem 01.01.2024:
- |                                     |                  |
|-------------------------------------|------------------|
| VGT 1 Siedlungs- und Verkehrsfläche | 0,003271 EUR/ m2 |
| VGT 2 Landwirtschaft                | 0,001635 EUR/ m2 |
| VGT 3 Waldflächen                   | 0,000818 EUR/ m2 |

Die bei der Umlage des Verbandsbeitrages entstehenden anrechenbaren Verwaltungskosten werden pro Umlageschuldner im Gemeindegebiet ab dem Jahr 2024 auf 3,86 EUR festgesetzt.

2. In § 8 Abs. 1 wird das Wort „fahrlässig“ durch das Wort „leichtfertig“ ersetzt.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft.

ausgefertigt am: 09.01.2025

Niko Gebel  
Amtsdirektor

- Siegel -

## 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Gemeinde Tettau (Elternbeitragsatzung)

Auf Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Absatz 2 Nummer 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S.6), der §§ 90 Absatz 1, 97a Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 G. v. 08.05.2024 BGBl. 2024 I Nr. 152), des § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 11, S.8) sowie dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2001 (GVBl. I/02, Nr. 6, S.54) hat die Gemeindevertretung Tettau in ihrer Sitzung am 11.12.2024 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Gemeinde Tettau (Elternbeitragsatzung) beschlossen:

## Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Gemeinde Tettau (Elternbeitragsatzung) vom 30.06.2021 wird wie folgt geändert:

- Die Anlage 1 zu § 5 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Tettau (Elternbeitragsatzung) wird durch die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung ersetzt.

## Artikel 2

Artikel 1 der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Gemeinde Tettau (Elternbeitragsatzung) tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

ausgefertigt am: 09.01.2025

Niko Gebel  
Amtsdirektor

- Siegel -

## Satzung der Gemeinde Tettau über die Erhebung einer Hundsteuer „Hundesteuersatzung“

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) und §§ 1 – 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024, (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Tettau in ihrer Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Steuergegenstand und Steuerpflicht

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet der Gemeinde Tettau.

- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen dem Eigentümer oder einem Tierheim übergeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Gemeinde Tettau oder einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Soweit Eigentümer und Halter eines Hundes verschiedene Personen sind, haften diese als Gesamtschuldner.

## § 2 Gefährliche Hunde

- (1) Wer einen gefährlichen Hund halten will, bedarf der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.
- (2) Als gefährlich im Sinne der Hundehalterverordnung gelten Hunde,
- a) die durch das Ausbilden oder das Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
  - b) die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbar artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
  - c) die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
  - d) die, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder in gefährdender Weise angesprungen haben.
- (3) Die örtliche Ordnungsbehörde prüft die ihr angezeigten Vorfälle sowie die ihr vorliegenden sonstigen Hinweise und stellt bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 die Gefährlichkeit eines Hundes fest. Näheres regelt die Hundehalterverordnung.

## § 3 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
- |  |             |
|--|-------------|
| a) für den ersten Hund je Haushalt                     | 35,00 EUR   |
| b) für den zweiten Hund je Haushalt                    | 70,00 EUR   |
| c) für den dritten und jeden weiteren Hund je Haushalt | 110,00 EUR. |

- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

## § 4 Steuerfreiheit und Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei zusammenhängende Monate in der Gemeinde Tettau aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, werden auf Antrag von der Steuer befreit. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“, „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde auf Antrag Steuerbefreiung gewährt, die
- a) an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden oder
  - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl;
  - c) als Rettungshunde, welche die hierfür notwendige Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben und im Katastrophenschutz oder Rettungsdienst Einsatz finden.
  - d) ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, wie Diensthunde des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes sowie der Polizei oder dem Zoll, gehalten werden; eine Hundehaltung, die nur überwiegend der öffentlichen Aufgabenerfüllung dient, reicht nicht aus.

## § 5 Steuerermäßigung

- (1) Für Hunde, die
- a) zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, wird die Steuer auf Antrag auf 50 % des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt,
  - b) als Jagdgebrauchshunde, die hierfür notwendige Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben und für die Jagdausübungsberechtigten, sofern diese im Besitz eines gültigen Jagderlaubnisscheines sind, wird die Steuer auf Antrag auf 50 % des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, wird die Steuer auf Antrag auf 25 % des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt.
- (3) Bei Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungstatbestände gilt der Weitreichendste.

## § 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist. § 4 Absatz 2 und 3 sowie § 5 finden auf gefährliche Hunde im Sinne des § 2 keine Anwendung.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steu-

erbegünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Ortrand, Bereich Steuern, zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Amt Ortrand, Bereich Steuern, schriftlich anzuzeigen.

## § 7

### Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, nachdem der Hund das Alter von acht Wochen vollendet hat.

In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandelt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandeltkommens oder des Versterbens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

## § 8

### Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch einen fortgeltenden Abgabenbescheid. Dieser ist von Amts wegen oder auf Antrag durch einen neuen Bescheid zu ersetzen, wenn sich die Berechnungsgrundlagen ändern. Bei sachlicher Unrichtigkeit ist der Bescheid auf Antrag des Schuldners für die nach der Antragstellung beginnenden neuen Zeitabschnitte zu ändern.
- (3) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann einmal jährlich am 01.07. des Jahres fällig, sofern der Bescheid keine andere Fälligkeit festlegt.
- (4) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhandelt gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

## § 9

### Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund unverzüglich nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist und er älter als acht Wochen ist, bei der Gemeinde anzumelden. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 muss die Anmeldung unverzüglich nach Ablauf des Zeitraumes von zwei Monaten und in den Fällen des § 7 Absatz 1 Satz 4 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandeltgekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Das Amt Ortrand übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Ortrand die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Ortrand auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 KAG Bbg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter nach bestem Wissen und Gewissen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Bereich Steuern übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 KAG Bbg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) als Hundehalter entgegen § 6 Absatz 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - b) als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
  - c) als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grund-

besitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt

und es deshalb ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

- a. wer die in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
- b. wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- c. wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Absatz 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Absatz 4 auf Nachfrage der Beauftragten der Gemeinde vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
- d. wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Absatz 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Absatz 5 die von der Gemeinde übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 15 Abs. 5 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BbgKVerf in Verbindung mit §§ 36 Abs. 1 Nr. 1 und 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden.

(4) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehV) vom 24. Juni 2024 gilt entsprechend.

## § 12

### Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Tettau über die Erhebung einer Hundesteuer „Hundesteuersatzung“ in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 01.12.2011 außer Kraft.

ausgefertigt am: 09.01.2025

Niko Gebel  
Amtdirektor

- Siegel -

## Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.  
Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Ortrand und die Gemeinden Großkmehlen, Lindenu, Kroppen, Tettau und Frauendorf bilden einen Wahlkreis.  
Der Wahlkreis ist in 8 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk: 0001	Frauendorf
Wahllokal:	Gemeindehaus
Hauptstraße 58	barrierefrei

Wahlbezirk: 0002	Großkmehlen
Wahllokal:	Grundschule
Schulstraße 2	barrierefrei

Wahlbezirk: 0003	Kleinkmehlen
Wahllokal:	FFW-Gerätehaus
Elsterwerdaer Str.	barrierefrei

Wahlbezirk: 0005	Kroppen
Wahllokal:	Fachwerkhaus
Parkstraße 6	barrierefrei

Wahlbezirk: 0006	Lindenu
Wahllokal:	Kindertagesstätte
Schulstraße 2	barrierefrei
Wahlbezirk: 0007	Ortrand

Wahllokal:	Feuerwehrgerätehaus
Ponickauer Str.	barrierefrei

Wahlbezirk: 0008	Ortrand
Wahllokal:	Pulsnitzhalle Pulsnitzklause
Schulstraße 21	barrierefrei

Wahlbezirk: 0009	Tettau
Wahllokal:	Spartenheim
Spartenheimweg 1	barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 02.02.2025 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr, im Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/ Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlä-

gen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

die Erststimme in der Weise ab,

dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und die Zweitstimme in der Weise ab,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht gefilmt oder fotografiert werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl abstimmen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch (StGB)).

Ortrand, 09.01.2025

gez. N. Gebel  
Amtsdirektor

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025**

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025.

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Ortrand und der Gemeinden Großkmehlen, Lindenau, Kropfen, Tettau und Frauendorf

wird vom 03. Februar bis 07. Februar 2025 während der Öffnungszeiten

Montag	09:00 – 13:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch	09:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	09:00 – 11:30 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Person überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, vom 03.02.2025 bis spätestens am 07.02.2025 bis 12:00 Uhr, im Amt Ortrand, Einwohnermeldeamt, Altmarkt 1 in 01990 Ortrand, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens bis zum 02.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wähler-

verzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 065 (Elbe-Elster – Oberspreewaldlausitz II) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- a) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- b) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

(1) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis 02. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07. Februar 2025, 12:00 Uhr) versäumt hat,

(2) wenn sein Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruch nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

(3) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2025, 15:00 Uhr im Amt Ortrand, Einwohnermeldeamt, Altmarkt 1 in 01990 Ortrand, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Buchstabe b) (1) bis (3) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidungen beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ortrand, 09.01.2025

gez. N. Gebel  
 Amtsdirektor

### **Grundsteuerreform und Grundsteuerbescheide 2025**

- Bitte leisten Sie keine Zahlung vor Erhalt Ihres neuen Grundsteuerbescheides!
- Bitte löschen Sie etwaige Daueraufträge.
- Erteilen Sie gern ein SEPA – Lastschriftmandat.

Ob Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben oder ein Dauerauftrag bei Ihrem Kreditinstitut angelegt ist, sehen Sie auf Ihrem Kontoauszug und können Sie gern auch bei Ihrem Kreditinstitut erfragen.

### **Zahlungsmodalitäten**

Haben Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, ist nichts weiter zu tun. Ein Lastschrifteinzug erfolgt erst wieder, nachdem ein neuer Steuerbescheid erlassen und Ihnen zugesandt wurde.

**Sie haben einen Dauerauftrag eingerichtet? Dann löschen Sie diesen bitte direkt bei Ihrem Kreditinstitut.**

Grundsätzlich empfehlen wir Ihnen jedoch die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates. Dies erleichtert die reibungslose Zuordnung ihrer Zahlung und vermeidet etwaige Mahngebühren oder Säumniszuschläge bei vergessener Zahlung.

Ein entsprechendes Formular finden Sie auf der Homepage des Amtes Ortrand unter [www.amt-ortrand.de/downloads/formulare](http://www.amt-ortrand.de/downloads/formulare).

### Grundsteuermess- und Grundsteuerwertbescheide

Aufgrund der abgegebenen Grundsteuerwerterklärungen berechnet das zuständige Finanzamt den Grundsteuerwert. Dieser wird Ihnen im Grundsteuerwertbescheid bekanntgegeben, der gleichzeitig als Grundlagenbescheid für den Grundsteuerermessbescheid zu verstehen ist.

Die Grundsteuerbescheide, mit denen Sie durch Ihre Gemeinde/Stadt zur Zahlung der Grundsteuer aufgefordert werden, sind Folgebescheide des Grundsteuermessbescheids. Unter Anwendung des Hebesatzes wird die kalenderjährlich zu entrichtende Grundsteuer nachfolgender Formel berechnet:  
Grundsteuermessbetrag x Hebesatz = zu zahlende Grundsteuer

**Sollten Sie Fragen oder Anmerkungen zu den Ihnen ergangenen Grundsteuerwertbescheiden oder Grundsteuermessbescheiden haben, wenden Sie sich bitte an das zuständige Finanzamt. Die Kontaktdaten sind auf den vorgenannten Bescheiden angegeben.**

#### Hier Kontaktdaten Finanzamt Calau:

- Springteichallee 25 03025 Calau
- Tel.: 03541/83-0

### Grundsteuerbescheide

Nachdem das Finanzamt den Grundsteuerwert und den Grundsteuermessbetrag für jedes Grundstück bzw. für jeden Betrieb der Land- und Forstwirtschaft neu festgesetzt hat, prüft die Amtsverwaltung aktuell die Neufestsetzung der Hebesätze für das Jahr 2025. Die Prüfung und entsprechende Neuberechnungen konnten noch nicht vollständig abgeschlossen werden.

Nach Entscheidungsfindung werden die Hebesätze in einer gesonderten Hebesatzsatzung der Gemeinden und der Stadt Ortrand festgesetzt. Die Erstellung und Versendung des Grundsteuerbescheides kann erst nach Beschlussfassung und Veröffentlichung der Hebesatzsatzung erfolgen. Wir bitten Sie hier um Geduld. **Nach derzeitigem Stand planen wir den Versand der Bescheide im März. Somit wäre die 1. Fälligkeit im April.**

Die Stadt und die Gemeinden sollen aufgrund der Grundsteuerreform keine Mehr- oder Mindereinnahmen bei der Grundsteuer in Ihren Haushalten haben (Aufkommensneutralität). Jedoch kann es beim einzelnen Bürger dazukommen, dass der zu zahlende Grundsteuerbetrag höher oder niedriger ausfällt.

Bei weiteren Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Frau Schneider  
Steuern und Abgaben

### Sprechzeiten der Führerscheinstelle im Amt Ortrand

Ansprechpartner: K. Jedan

**Dienstag 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr**  
**Donnerstag 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

Terminvereinbarungen sind möglich unter

Telefon: 035755 / 605250 oder 605217  
E-Mail: [k.jedan@amt-ortrand.de](mailto:k.jedan@amt-ortrand.de)

### NEUE Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand

Ab sofort finden die Sprechzeiten nach telefonischer Terminabsprache statt.

Frau Herzog Tel: 035755 51247 /

In Abwesenheit:  
Amt Ortrand Tel.: 035755 605 0

## Nichtamtliche Bekanntmachungen

### Hilfe in Notfällen

In Notfällen können durch die Bürger folgende Stellen benachrichtigt werden:

#### **bundesweit gültige Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst**

	<b>116117</b>
Polizeidienststelle Lauchhammer	(03574) 7650
Polizeidienststelle Senftenberg	(03573) 880
Polizei	110
Notruf	112
Wasserverband Lausitz	(03573) 8030
Spreegas Cottbus 24 Std.	(0355) 25357
MITNETZ Strom	(0800) 2305070

### Beratung von Frauen für Frauen im Vereinshaus, Kirchplatz 6 in Ortrand (Seniorenclub)

**Die nächste Beratung findet am 13. Februar 2025, 9.00-11.00 Uhr im Vereinshaus am Kirchplatz 6 in Ortrand statt.**

Frauen mit ihren Kindern erhalten bei seelischer und körperlicher Misshandlung sofort unter 03574 / 2693 Unterkunft und Beratung im Frauen- und Kinderschutzhaus. Über diese Telefonnummer sind auch Terminvereinbarungen für die mobilen Beratungen möglich.

Die Vermittlung in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen erfolgt über die Polizeiwache Lauchhammer, Tel.-Nr. 03574/7650 oder den Notruf 110.

### **Wenn aus Liebe Leben wird, bekommt das Glück einen Namen**



*Ein Kind, was ist das?  
Glück, für das es keine Worte gibt,  
Liebe, die Gestalt angenommen hat,  
eine Hand, die zurückführt in eine Welt,  
die man längst vergessen hat.*



Herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes

\* Johanna Kunze  
\* Jana Görick

Ihr Amtsdirektor Niko Gebel

**Sprechzeiten der Suchtberatung  
des Gesundheitsamtes Senftenberg**

Ort: Vereinshaus am Kirchplatz 6 in Ortrand

**am 10. und 24. Februar 2025  
von 13.00 bis 15.00 Uhr**

Ansprechpartnerin: Frau Zschieschang  
Tel.-Nr. 03573 / 870 4337

**Sprechzeiten der Bürgermeister**

**Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters  
Stadt Ortrand**

Herr Maik Bethke

jeden ersten Dienstag im Monat von 16.00 bis 18.00 Uhr  
oder telefonischer Terminabsprache unter Telefon:  
035755 / 60411 oder 60412

**Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters  
Gemeinde Großmehlen**

Herr Dietmar Bruntsch

jeden ersten Dienstag im Monat von 16.00 - 18.00 Uhr  
oder telefonischer Terminabsprache unter Telefon:  
0171 / 4708482

**Sprechstunde der ehrenamtlichen Bürgermeisterin  
Gemeinde Lindenau**

Frau Anke Boeltzig

jeden letzten Mittwoch im Monat ab 18.00 Uhr im Torhaus

**Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters  
Gemeinde Kroppen**

Herr Reiner Krämer

nach telefonischer Terminabsprache unter Telefon:  
0152 / 26252313

**Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters  
Gemeinde Tettau**

Herr Joachim Nitzsche

jeden vierten Dienstag im Monat von 17.00 - 18.00 Uhr

**Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters  
Gemeinde Frauendorf**

Herr Mirko Friedrich

nach telefonischer / persönlicher Rücksprache  
Tel. 035755 51536



Ortsgruppe Ortrand  
Kleiderkammer

**DRK-Kleiderkammer  
(Vereinshaus II)**

Am Kirchplatz 6, 01990 Ortrand

**Öffnungszeiten:**  
Donnerstag 14 - 17 Uhr

**Außerhalb der Öffnungszeiten**

Terminabsprache mit Frau Gerlach Tel. 0157/58230635



**Stadt Ortrand –  
Bürgermeisterbrief**

Liebe Ortrander Bürgerinnen und Bürger,  
der erste Monat im neuen Jahr geht nun schon  
wieder zu Ende. Ich hoffe, Sie sind gut in das  
Jahr 2025 gekommen - ich wünsche Ihnen noch alles Gute, Ge-  
sundheit für Sie und Ihre Familien!

Auch zu Beginn dieses Jahres wissen wir nicht, wie es enden  
wird. Die vorgezogenen Bundestagswahlen stehen vor der  
Tür und die neue Landesregierung muss sich erst noch finden  
– beides zusammen wird uns sicherlich einige Monate zurück-  
werfen, was die wichtigen politischen Entscheidungen angehen.  
Dabei geht es um viele „große Linien der Politik“, aber auch  
um Themen, die uns auch in Ortrand betreffen. Die Amtsver-  
waltung, die Stadtverordneten und ich werden in diesem Jahr  
viele Anstrengungen unternehmen, um die städtischen Finan-  
zen langfristig zu sichern. Dabei werden wir uns alle Ausgaben  
und Einnahmen anschauen und abwägen: können und wollen  
wir uns das noch leisten oder nicht. Wie viel können wir Ihnen  
zumuten, wie viel können wir als Gemeinschaft noch stemmen?  
Dabei geht es mir nicht nur um den finanziellen Aspekt, sondern  
auch um liebgeordnete Leistungen, die die Stadt für Ihre Bür-  
ger erbringt. Wir müssen Verwaltungsabläufe hinterfragen oder  
auch mal Ideen sammeln, von denen wir lernen können. Bei all  
diesen schwierigen Fragen, die uns in den nächsten Monaten  
beschäftigen werden, muss die Diskussionskultur von Respekt  
und Vertrauen untereinander und dem gemeinsamen Willen, un-  
sere Stadt voranzubringen, geprägt sein. Das wäre auch meine  
Antwort auf die Frage, was ich mir für dieses Jahr 2025 wün-  
schen würde.



**Muss  
das sein?  
Bitte  
unterlassen  
Sie diese  
Sach-  
beschädigungen  
in unserer  
Stadt!  
Im Namen  
vieler Anwohner,  
Bürgermeister**

Ein Beispiel, wie aktuell Respekt „gelebt“ wird, möchte ich Ihnen kurz schildern. Wer aufmerksam in den letzten Tagen durch unsere Stadt gegangen ist, dem wird sicher aufgefallen sein, dass viele Verkehrsschilder und Lampenmasten mit Aufklebern (meist eines Fussball-Regionalligisten) verunstaltet sind – anders kann man das nicht bezeichnen. Es zeugt aus meiner Sicht eben auch von Respekt, wenn man mit öffentlichen Einrichtungen ordentlich und pfleglich umgeht. Die Entfernung dieser Aufkleber ist eine Aufgabe des Bauhofes. Das heißt, die Mitarbeiter werden wieder viele Stunden damit beschäftigt sein und haben keine Zeit für andere, wichtigere Aufgaben. Ich appelliere an dieser Stelle an den gesunden Menschenverstand: Bitte unterlassen sie das! Es trägt nicht dazu bei, dass unsere Stadt schön wird!

Unser Weihnachtsmarkt hat gezeigt, dass viele Ortrander Bürger und Ihre Gäste sich gern unterhalten lassen. Er hat aber auch gezeigt, dass es viele fleißiger Hände bedarf, damit wir einen solchen Adventszauber erleben können. An dieser Stelle bedanke ich mich bei allen Organisatoren, Mitwirkenden, Vereinen und Sponsoren für ihr Engagement. Im Vorfeld des Weihnachtsmarktes habe ich einige Gespräche mit Bürgern, Anwohnern und Händlern geführt, die sich über die lange Sperrung des Marktplatzes beklagten. Gerade für die Händler war das sicherlich keine einfache Woche. Ich habe Verständnis für ihre Kritik und werde sie mir auch annehmen. Ich werde versuchen – gemeinsam mit den Organisatoren – den Weihnachtsmarkt 2025 so zu platzieren, dass der Auf- und Abbau weniger störend sein wird. Eine schöne Tradition hat in diesem Jahr ebenfalls einen neuen Platz gefunden: der Ortrander Feuerwehrverein hat sein Knutfest das erste Mal am Gerätehaus in Burkersdorf durchgeführt. Es war – wie immer – ein schöner Auftakt in das neue Jahr! Der Veranstaltungsplan der Vereine ist auch in diesem Jahr schon gut gefüllt. Bei den meisten Festen hoffen sie, dass wieder viele Besucher kommen. Daher möchte ich Ihnen schon an dieser Stelle einige Höhepunkte im ersten Halbjahr nennen:

- Schneeglöckchenlauf vom 21.-23. März
- Stadt- und Musikfest am 1. Mai
- 73. Autocross an Kutschenberg vom 10.-11. Mai
- Sportfest der SV Eintracht Ortrand vom 13.-15. Juni
- Freibadfest und der 4. Weinlauf 14. Juni

Aber auch im Ortrander Kulturbahnhof können Sie in diesem Jahr wieder viel erleben. Von Puppentheater über Kultbands bis zu Kabarets – es ist bestimmt für Jeden etwas dabei. Schauen Sie doch mal vorbei und unterstützen Sie damit das Engagement von Frank Weser und seinem Team.

Ich wünsche Ihnen einen schönen – hoffentlich nicht zu grauen - Wintermonat Februar. Genießen Sie die kalten Tage in Ihrer Wohnung oder warm angezogen an der frischen Luft und bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Maik Bethke



### **Gemeinde Großkmehlen – Bürgermeisterbrief**

Liebe Bürgerinnen und Bürger der  
Gemeinde Großkmehlen,

ein ereignisreiches Jahr liegt hinter uns.

Jetzt sollten wir mit aller Zuversicht und Optimismus das neue Jahr begrüßen und gemeinsam in die Zukunft schauen. Schon zum Jahresbeginn sind wir sehr aktiv, was unsere laufenden und geplanten Bauvorhaben betrifft.

So müssen wir bis Ende April den Kindergartenneubau abschließen und die Kita in Betrieb nehmen.

Schon im März startet der grundlegende Ausbau der Elsterwerdaer Straße durch Großkmehlen. Dazu werden wir im Februar eine Anliegerversammlung durchführen.

Ende des letzten Jahres ist nun endlich auch das beantragte Geld für das Holz der Gemeindebänke eingetroffen. Wir werden also zeitnah mit der Fertigung von Bänken beginnen und diese in der Gemeinde aufstellen.

Natürlich werden wir auch in diesem Jahr das Feiern nicht vergessen. Unsere Vereine werden weiterhin alle traditionellen Feste organisieren und durchführen.

Ein ganz besonderes Jubiläum steht in diesem Jahr an. Unsere „Grundschule Am Schloss“ wird 450 Jahre, dieses Ereignis werden wir im Juli gebührend begehen.

Ich freue mich schon auf eine gute Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern aller Einrichtungen unserer Gemeinde (Kita, Schule und Bauhof), den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Großkmehlen, allen ehrenamtlich Tätigen in unseren Vereinen, den Angehörigen im Gemeindefkirchenrat, den Mitarbeitern in der Amtsverwaltung Ortrand und allen Bürgermeistern der Amtsgemeinden.

Ebenso möchte ich alle Gewerbetreibenden und Selbständigen in unserem Ort unterstützen.

Natürlich werde ich alle Gemeindevertreter eng in die anstehenden Arbeiten einbinden.

Gemeinsam tun wir alles, um unsere Gemeinde weiterhin attraktiv zu gestalten, besonders für junge Familien, welche sich in unserer Gemeinde niederlassen wollen aber ebenso für unsere älteren Einwohner, die in unserer Gemeinde ihren Lebensabend verbringen möchten.

In diesem Sinne wünsche ich allen Bürgerinnen und Bürgern ein gesundes, glückliches und vor allem friedliches neues Jahr.

Ihr Bürgermeister  
Dietmar Bruntsch



### **Gemeinde Lindenau – Bürgermeisterbrief**

Liebe Lindenauerinnen und Lindenauer, das neue Jahr ist zwar schon einige Tage alt, dennoch möchte ich es nicht versäumen, Ihnen allen ein gesundes, friedliches, glückliches und erfolgreiches Jahr 2025 zu wünschen.

Ich möchte die Gelegenheit für einen kurzen Rückblick nutzen und die Neugier auf die kommende Zeit wecken.

2024 war ein turbulentes Jahr. Der schwer erkämpfte und bereits sicher geglaubte Verkauf des Schlosses konnte dann doch nicht realisiert werden. Im Juni 2024 fand die Kommunalwahl statt. Die neue Gemeindevertretung war noch gar nicht richtig im Amt, da standen wichtige Entscheidungen zum geplanten Solarpark an. Trotz der breiten Zustimmung verschob sich auch dieses Vorhaben erst einmal in die Zukunft. Nicht zuletzt sorgte der Sturm im Juni letzten Jahres für eine enorme Zerstörung und Verwüstung im gesamten Dorf, im Park und auf dem Sportgelände.

Durch Initiativen von Vereinen und der Gemeindevertretung erfolgte die Beseitigung der Sturmschäden fast ausschließlich durch Bewohner unseres Dorfes. Stolz können wir auch alle gemeinsam auf die Vielzahl an Veranstaltungen, die in unserem Ort stattgefunden haben, sein. Von den traditionellen Dorf- und Heimatfesten über Sportveranstaltungen bis hin zu kulturellen Veranstaltungen.

All diese Ereignisse haben nicht nur unsere Gemeinschaft bereichert, sondern auch das Miteinander gestärkt. Es ist beeindruckend zu sehen, wie viel Engagement und Kreativität in unseren Vereinen und Initiativen steckt.

Der Jahreswechsel ist auch eine gute Gelegenheit für ein Dankeschön. Deshalb sage ich auf diesem Wege allen engagierten Bürgerinnen und Bürgern unserer Gemeinde herzlichen Dank, die sich in der freiwilligen Feuerwehr, in der Kirchengemeinde, den Vereinen und Verbänden oder auch in privaten Initiativen ehrenamtlich und gemeinnützig für unser aller Wohl eingesetzt und dazu beigetragen haben, dass das Leben in Lindenau lebenswert ist.

„Ob ein Jahr neu wird, liegt nicht am Kalender, nicht an der Uhr. Ob ein Jahr neu wird, liegt an uns. Ob wir es neu machen, ob wir neu anfangen zu denken, ob wir neu anfangen zu sprechen, ob wir neu anfangen zu leben.“ (Johann Wilhelm Wilms)

In diesem Sinne verbinde ich meine Neujahrsgrüße mit dem Wunsch nach Gemeinsinn und Zusammenhalt. Die aktuellen Herausforderungen erfordern von uns allen besonnenes Handeln und einen verantwortungsvollen Umgang miteinander. Unser Dorf lebt von Ihrer Mitwirkung, Ihren Ideen, Ihren Erfahrungen und Meinungen. Die kommende Zeit soll geprägt sein von aktiver Mitgestaltung. Gegenseitiges Vertrauen und Respekt sind dabei von zentraler Bedeutung.

Aufgrund der nach wie vor unzureichenden Finanzausstattung der Städte und Gemeinden fällt der konkrete Ausblick auf zukünftige Investitionen sehr schwer. Trotzdem haben wir uns für die kommende Zeit einiges vorgenommen. Geplant sind die Erneuerung des Spielplatzes und die dringend notwendige technische Aufrüstung unseres Bauhofes.

Unser Sportverein beginnt demnächst mit der größten Investition seit seiner Gründung. Dabei wird er von der Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten ebenfalls unterstützt.

Die Vorbereitungen zur Gründung des „Fördervereines Schloss Lindenau“ sind angelaufen und werden in den kommenden Wochen abgeschlossen. Der Gründungstermin wird rechtzeitig bekannt gegeben. Dazu lade ich die interessierten Bürger herzlich ein. Denn wer könnte sich besser um den Erhalt und die Belebung unseres Wahrzeichens kümmern als wir Lindenauer selbst?

Mit Zuversicht und Tatkraft blicken wir nun auf das neue Jahr und die Chancen, die es uns bietet. Ich danke Ihnen von Herzen für das bisher entgegengebrachte Vertrauen und Ihre Unterstützung. Gemeinsam werden wir auch 2025 erfolgreich gestalten und Lindenau weiter voranbringen.

Auf ein Jahr voller neuer Chancen, bereichernder Begegnungen und erfolgreicher Projekte!

Ihre Bürgermeisterin  
Anke Boeltzig



### Gemeinde Tettau – Bürgermeisterbrief

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Tettau,  
das Weihnachtsfest mit seinen besinnlichen Tagen liegt hinter uns. Die guten Vorsätze für das neue Jahr halten – zumindest bei einigen von uns – noch an. Ich will heute einen kleinen Blick zurück und hoffentlich einen optimistischen Blick nach vorne werfen. Die Themen, die uns alle beschäftigen, sind gestern und auch heute dieselben. Preisanstiege in allen Lebensbereichen, Wirt-

schafts- und Migrationskrise, der anhaltende Ukraine-Krieg, Klimawandel und die digitale Transformation.

Das Jahr 2024 erwies sich als aufregend und ereignisreich. Ein besonderer Tag für uns alle war rückblickend der 6. November 2024. Am Morgen dieses Tages überschlugen sich die Ereignisse um die Präsidentschaftswahl in den USA und am gleichen Abend hatten wir keine komplette Bundesregierung mehr. Einmalig und unvergesslich. Das gesamte vergangene Jahr war geprägt von erschütternden Anschlägen, Demonstrationen für Recht und Demokratie und den schwierigen Landtagswahlen in den neuen Bundesländern.

Auch die Herausforderungen in unserem Land bis in unsere Gemeinde sind leider unverändert die gleichen geblieben. Aber wir werden in diesem Jahr zumindest auf politischer Bundesebene Veränderungen erfahren.

Nach der nun bevorstehenden Bundestagswahl im Februar wird eine neue Bundesregierung gebildet. Ich hoffe und wünsche an dieser Stelle, dass diese die Interessen und Bedürfnisse unserer Gesellschaft uneingeschränkt vertritt und die Sicherheit für das Leben in unserem Land mit all ihrer Kraft verteidigen wird.

Was wird uns persönlich das Jahr 2025 bringen? Das vermag aus heutiger Sicht wohl Keiner zu sagen. Aber was würden wir uns wünschen?

Meine persönlichen Wünsche wären ein friedlicher und konstruktiver Umgang untereinander, mehr Zusammenhalt und Menschlichkeit, Frohsinn und Optimismus, Hoffnung und Vertrauen in die Zukunft und die Bereitschaft eines Jeden, dafür etwas zu leisten. Ich weiß, dass dazu eine ordentliche Portion Mut gehört. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen, Ihren Familien, Freunden und Angehörigen ein friedliches, glückliches, vor allem gesundes und erfolgreiches Jahr 2025, in welchem wir uns Zeit für uns, für unsere Familien und Mitmenschen nehmen.

Ihr / Euer  
Joachim Nitzsche  
Bürgermeister Tettau



### Gemeinde Kroppen

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Kroppen,

das Jahr 2024 ist zu Ende und das neue Jahr 2025 hat begonnen. Für mich und unsere Bürger soll es ein gesundes neues Jahr werden. Dabei denke ich an zwei Begebenheiten.

Im Dezember 2024 fuhr wieder unser Nikolausschlitten und das in neuer Besetzung. Die Idee mit den Nikolausschlittenfahrten entstand 1993 auf dem Heimweg von einer Dorfclubweihnachtsfeier. Die drei Familien (R. Krämer, R. Kleinichen und H. Schneider) entschieden dies mit einem Traktor und Anhänger, natürlich weihnachtlich geschmückt, umzusetzen und den Kindern am Nikolausvorabend eine kleine Gabe vom Nikolaus zu überreichen. Diese Dorfrundfahrten wurden zu einer schönen Tradition. Anfang 2007 gewann Nikolaus Roland im Vereinsduell 1.500 €, gesponsert von Margon Wasser. Von diesem Geld konnten wir die Idee einen Schlitten zu bauen in die Tat umsetzen. Die drei Nikoläuse machten sich an die Arbeit und bauten den Schlitten mit Unterstützung ihrer Frauen. Am 05.12. jeden Jahres gegen 15.00 Uhr startet der Nikolausschlitten für die Kinder. Drei Nikoläuse und ein Engel überreichen den Kindern die gefüllten Säckchen.

Nach 30 Jahren übergaben die Nikoläuse das Ausfahren und Bescheren an ihre nächste Generation. Dafür wünschen die alten Nikoläuse den neuen Nikolausen viel Erfolg.



Bild: 31. Tour 05.12.2024 mit den Jungnikolausen (Mario Kleinichen, Marco Krämer, Toni Schneider und Claudia Haufe als Engel)

- 30. Tour 05.12.2023 – gemeinsame Fahrt „Jung + Alt“
- 29. Tour 05.12.2022 – alleinige Fahrt der alten Nikolause



Ein nächster Dank gilt der Landbäckerei Meyer in Kroppen. In 4. Generation führt Stephan Meyer das Geschäft. Am 06. Januar 2025 wurde er 30 Jahre. Für mich eine Herzenssache Ihm viel Glück, Gesundheit und weiter viel Erfolg und immer ein gutes Händchen zu wünschen. Denn heutzutage ist es nicht mehr selbstverständlich, solch ein Geschäft im Ort zu haben.



Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Kroppen,  
wir tragen alle dazu bei, das unser Dorf lebenswert bleibt. Dafür wünsche ich uns allen für das Jahr 2025 viel Gesundheit.



**Wir sagen „Danke“**

Im Jahr 2008 haben wir in Lindenau den 1. Lebenden Adventskalender durchgeführt. Dieser Höhepunkt der Vorweihnachtszeit hat sich in Lindenau zu einem besonderen Event entwickelt. 2020 und 2021 musste er wegen der Corona-Pandemie ausfallen. Zum 15. Mal haben wie in diesem Jahr vom 01. bis 23. Dezember (außer Samstag und Sonntag) ein Türchen in unserem Ort geöffnet. Unter dem Motto „Tragt in die Welt nun ein Licht“ geben wir uns gemeinsam auf den Weg

zu Weihnachten und auf die Suche, denn jedes Türchen wird von den Gastgebern gekennzeichnet.



Wir singen gemeinsam „Macht hoch die Tür“ und werden herzlich begrüßt.



Jeder Abend eine besondere Überraschung bei Weihnachtsliedern, Basteleien, Leckereien und vielen herzlichen Begegnungen. Gemeinsam die Vorweihnachtszeit gestalten und erleben liegt uns sehr am Herzen.

Auf diesem Wege bedanken wir uns ganz herzlich bei allen Gastgebern die ganz liebevoll ihr Herz und ihr Haus öffneten und zum Gelingen jedes Abends beitrugen.

Ich wünsche Ihnen ein gesundes, friedliches Neues Jahr und viele Begegnungen und Gemeinsamkeiten.



Rosemarie Hänel  
Mitglied Heimatverein Lindenau OL e.V.

### Ortrand – Verabschiedung vom Ortrander Zahnarzt Dr. Dietmar Lode

Am 20. Dezember 2024 wurde der Ortrander Zahnarzt Dr. Dietmar Lode feierlich in den verdienten Ruhestand verabschiedet. Im Kreise vieler ehemaliger Kolleginnen und Kollegen wurde noch einmal über viele interessante und auch lustige Begebenheiten aus der aktiven Praxiszeit gesprochen und diskutiert. Auch Bürgermeister Maik Bethke dankte, sicher auch im Namen der vielen zufriedenen Patienten, Herrn Lode für sein langjähriges Engagement in unserer Stadt. Herr Lode beendete 1976 seine Fachzahnarztweiterbildung für Allgemeine Stomatologie und übernahm ab 1979 die Leitung der zahnärztlichen Abteilung des Landambulatoriums Ortrand. Ab April 1991 entschied er sich für eine Niederlassung und bezog zwei Jahre später die jetzige Praxis in der Bahnhofstraße. Bürgermeister Maik Bethke wünschte Herrn Lode für die Zukunft alles Gute, Gesundheit, Wohlergehen und vielleicht auch etwas zahnärztliche „Unruhe“.



*Danke*

### Vorbereitung der Winterdienstsaison

Zur Vorbereitung der Winterdienstsaison möchten wir unseren Bürgern die Möglichkeit geben, schnell ein Unternehmen zu finden, welches den Winterdienst auf privaten Grund und Boden ausführen kann.

**Firmen:** René Petzold – Hausmeisterdienste  
Ansprechpartner: Herr Petzold  
Schulstr. 8  
01945 Fraunedorf  
Tel.: 0174-3035263

Renaldo Hörnig – Hausmeisterdienste  
Ansprechpartner: Herr Hörnig  
Straße zum Stützpunkt 2  
04932 Großthiemig  
Tel.: 01590 - 01510788 / 035343 - 61387

Döring „Rund ums Haus“  
Ansprechpartner: Frau Döring  
Königsbrücker Str. 24a  
01561 Schönfeld  
Tel.: 0171 - 5841452



**DRK-Lausitz Wohlfahrts- und  
Sozialmanagement GmbH**

#### **Sie haben Interesse an einem Tagespflegeplatz?**

Lernen Sie unsere kleine Einrichtung mit familiärer Atmosphäre bei einem Schnuppertag kennen. Komplettiert, wenn gewünscht wäre Ihre Versorgung durch den DRK-Pflegedienst in Ruhland – gern leiten wir Ihre Anfragen weiter.

DRK – Lausitz  
Wohlfahrts- und Sozialmanagement GmbH  
Tagespflege Kroppen  
Frauendorfer Str. 6  
01945 Kroppen  
Tel.: 035755 664966





**Diakonie**  
*libera*



[www.diakonie-libera.de](http://www.diakonie-libera.de)

*Kommen Sie in unser Team!*

Bewerben Sie sich als  
**Leitung für die  
Kita Lindenblüte**  
(m/w/d)

Fragen beantwortet die Teamleiterin  
Personal Frau Scheunert:  
**03581 387531**  
[bewerbung@diakonie-libera.de](mailto:bewerbung@diakonie-libera.de)

## Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kroppen

**Am Donnerstag, dem 10.03.2025 findet die nächste  
Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Kroppen statt.**

Auf Grund der Neuausschreibung unseres Jagdrevieres in Kroppen sind in diesem Jahr zwei Genossenschaftsversammlungen notwendig. In der ersten Sitzung am 10.03.2025 geht es vorrangig um die Vergabe der Pacht anhand der eingegangenen Anträge. Für diese Entscheidung ist ein Beschluss der Genossenschaftsversammlung erforderlich.

Die nächste Sitzung wird dann am 10.04.2025 stattfinden. An diesem Tag gibt es die gewohnte Tagesordnung mit Jahresrechnung, Haushaltsplan und der Auszahlung der Pacht für das zurückliegende und kommende Geschäftsjahr.

**Ort: Sportlerklause Kroppen**  
**Beginn: 18:00 Uhr**

Die Tagesordnung wird rechtzeitig an den üblichen Aushangtafeln in Kroppen bekannt gegeben.

Bernd Oßwald  
Jagdvorsteher Kroppen



**Veranstaltungen im Amtsbereich**

**FEBRUAR**

23.02.2025 Bundestagswahl

**MÄRZ**

21.-23.03.2025 Ortrand - Schneeglöckchenlauf

**APRIL**

17.04.2025 Kleinkmehlen – Osterfeuer  
Ort: hinterm Gerätehaus (Wiese)  
19.04.2025 Lindenau – Osterfeuer  
Ort: Parkbühne

**MAI**

01.05.2025 Ortrand – Stadt- und Musikfest  
Ort: Altmarkt  
29.05.2025 Frauendorf - Himmelfahrt  
Ort: auf dem Festplatz  
31.05.2025 Frauendorf – Bauernmarkt  
Ort: Festgelände

**JUNI**

06. - 09.06.2025 Lindenau – Parkfest  
Ort: Festgelände  
13. – 15.06.2025 Ortrand – Sportfest  
Ort: Sportplatz  
14.06.2025 Ortrand - Freibadfest  
Ort: Freibad  
21.06.2025 Tettau – Sommerparty  
Ort: Kleiner Kulturgarten  
28. – 29.06.2025 Kroppen - 51. Park- und Dorffest  
Ort: Parkbühne

**JULI**

05.07.2025 Lindenau – Mallorca Open Air  
19.07.2025 Amtsfeuerwehrtag  
Ort: Frauendorf  
21. – 23.07.2025 Großkmehlen – 450 Jahre  
Grundschule „Am Schloss“

**SEPTEMBER**

12. - 14.09.2025 Großkmehlen – Schloss- und  
Hopfenfest  
Ort: Schlossgelände  
12. – 14.09.2025 Frauendorf – Sportfest  
Ort: Sportplatz  
13.09.2025 Frauendorf – Kicken für Kinder  
Ort: Sportplatz  
20.09.2025 Frauendorf – Weinfest  
Ort: Haus 55  
27.08.2025 Lindenau – Oktoberfest  
Ort: Parkbühne

**OKTOBER**

04.10.2025 Kroppen – Schlachtfest  
Ort: Parkgelände  
05.10.2025 Kroppen – Erntedankfest  
Ort: Parkgelände  
11.10.2025 Frauendorf – 41. Bauernmarkt  
Ort: Festgelände  
13.10.2025 Frauendorf - Frühschoppen zur  
Kirmes  
Ort: Haus 55  
31.10.2025 Ortrand – Reformationsfest  
31.10.2025 Tettau – Reformationsparty  
Ort: Sportlerheim

**NOVEMBER**

29.11.2025 Großkmehlen – Schlossweihnacht  
Ort: am Schloss  
29.11.2025 Tettau – Weihnachtsmarkt  
Ort: kleiner Kulturgarten  
30.11.2025 Kroppen – Märchenmarkt  
Ort: Parkbühne

**DEZEMBER**

06.12.2025 Frauendorf - 19. Lichterfest  
Ort: auf dem Festplatz  
20.12.2025 Frauendorf – Motorrad-  
Weihnachtsausfahrt  
19. - 21.12.2025 Ortrand – Weihnachtsmarkt



**Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand**

Zuständig für Wohngeld- und Kinderzuschlagsangelegenheiten im Amtsbereich Ortrand ist der LK OSL in Senftenberg, Dubinaweg 1.

Wer keinen Internetzugang hat, kann sich unter der Telefonnummer 03573 870 4101 im Sozialamt bzw. in der Wohngeldstelle der Kreisverwaltung OSL melden.



Die nächste Ausgabe erscheint am:  
**01. März 2025**  
Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist:  
**13. Februar 2025**

**Ende der redaktionellen Verantwortung des Amtes Ortrand und der jeweiligen Gemeinden**

## Anzeigen

Anzeigen geben Sie bitte bei Druck+Satz, GbR Mayer und Lorz auf!

Gewerbestraße 17 • 01983 Großräschen  
 Telefon: 035753/17701 • e-mail: info@drucksatz.com

Viele Grüße zum Start in ein neues Jahr



Praxis für **P**hysiotherapie  
 Nicole Piecha

Inhaberin: Nicole Höna · Brautgasse 22 · 01990 Ortrand · Tel. 035755/699410

ehemals Tischlerei Jurisch jetzt Ihr  
**HANDWERKERSERVICE**  
**JURISCH**



**Innentüren**  
**Innenausbau . Fenster . Rolladen**  
**Garagentore . Trockenbau**  
**Reparaturen jeglicher Art**

Ruhlander Straße 4 – 01945 Frauendorf  
 Tel. (035755) 5 09 33 – handwerkerservice-jurisch@web.de



**PC RICHTER**  
 Service & Reparatur

Ihr Partner für

- Computer ✓
- Laptop ✓
- Handy ✓

**KONTAKT**

01520 325 1184  
 www.pc-richter.net

Dorfstraße 5, 01945 Kroppen  
 Termine nach Vereinbarung

Erfolgreich seit 1974  
 Alle Fächer  
 Alle Klassen  
 LRS-Training

## Nachhilfe

hier in & um Ortrand

- qualifizierte Lehrkräfte
- Gruppen- & Einzelunterricht
- kostenloses Lehrmaterial
- Konzentrationstraining

**Lern-Erfolg ist kein Zufall!**  
 0800-00 6 22 44 (kostenfrei)  
 www.minilernkreis.de

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir  
 auch ständig kompetente Lehrkräfte  
 (Lehrer/ Soz-päd./ Erz./ Ref./ Dolm./ Dipl.-Ing./Stud.)  
 in DE, MA, EN, FR, LAT...



## Fliesen-, Platten- und Mosaikverlegung



Maik Höna  
 Mobil 0174-7 15 12 70 · Tel. 035755 - 55 08 67  
 Kamenzer Str. 66 • 01990 Ortrand · maikhoena1976@web.de



## Informationen des Amtssenioresrates



### Informationen aus den Seniorenclubs im Amt Ortrand für Februar 2025



#### **Seniorenclub Ortrand**

Jeden Montag	09.30 Uhr - 10.30 Uhr	Senioren-sport
Jeden Dienstag	13.30 Uhr - 16.00 Uhr	Clubnachmittag, Spielnachmittag und Handarbeit
Jeden Mittwoch	14.00 Uhr - 16.00 Uhr	Clubnachmittag
Jeden Donnerstag	15.00 Uhr - 16.00 Uhr	Senioren-sport

#### **Rückblick:**

Am 12. Dezember 2024 traf sich der Seniorenclub im Ortrander KulturBahnhof zur Weihnachtsfeier. Alle freuten sich über die festlich gedeckten Tische. Stollen, Weihnachtsgebäck, Kartoffelsalat und Bockwurst haben allen sehr gut geschmeckt. Der Arnsdorfer Männerchor überraschte die Senioren mit vielen schönen Weihnachtsliedern und stimmte alle auf eine besinnliche Weihnachtszeit ein. Alle freuten sich, als der Weihnachtsmann mit Geschenken vorbei schaute. Die Senioren waren auch sehr überrascht, als Frau Landgraf und Frau Thielemann von der Hörakustik Landgraf einen Scheck über 500,00 Euro überreichten. Vielen Dank dafür, aber auch allen anderen Spendern, die dem Seniorenclub die Feier ermöglichten. Ein Danke geht auch an Arite und Kerstin für ihre tatkräftige Unterstützung.

Der Seniorenclub Ortrand bedankt sich herzlich für die Unterstützung bei

Herrn Behnisch (Busunternehmen Behnisch), Herrn Gebel (Steinmetzbetrieb Gebel), Herrn Förster (Baufirma), Herrn Holger Grau, Frau Johne (Löwenapotheke Ortrand), Herrn Klar (Augenoptik Klar), Frau Kupfer (Pflegedienst Weigel), Frau Landgraf (Hörakustik Landgraf), Frau Magister (Bestellshop Anka Magister), Herrn Meier /Autohaus Meier), Herrn Nicklisch (Fleischerei Nicklisch), Familie Philipp (Erlebniscamping), Frau Philipp (Jeans Shop), Herrn Schröder (Foto Schröder), Herrn Tobolick (Bäckerei Tobolick), Herrn Weser (Ortrander KulturBahnhof), Herrn Wielk (Bestattungshaus Wielk), Herrn Zschischang (Kohle-Heizöl-Transporte) und den Weihnachtsengeln

Höhepunkte: Mittwoch, 05.02.25 - 14.00 Uhr - Besuch des Bundestagskandidaten Knut Abraham  
Mittwoch, 12.02.25 - 14.00 Uhr - Besuch Herr Förster mit Vorführung von historischen Videos über Orte der Ortrander Umgebung  
Montag, 17.02.25 - Besuch der Kinder der Kita Regenbogen Ortrand

Wir sind jeden Dienstag und Mittwoch von 12.00 Uhr – 16.00 Uhr persönlich erreichbar.



#### **Seniorenclub Großmehlen/Frauwalde**

Donnerstag, 30. 01.25 - 14.00 Uhr - Rechenschaftslegung im Schloss Großmehlen

#### **Seniorenclub Kleinkmehlen**

Donnerstag, 13.02.25 - Rechenschaftslegung mit Vorstands-Wahl



#### **Seniorenclub Lindenau**

Mittwoch, 19.02.2025 - 15:00 Uhr - Spielenachmittag im Torhaus



#### **Seniorenclub Kroppen**

Mittwoch, 19.02.25 - Spielenachmittag in der Tagespflege



#### **Seniorenclub Frauendorf**

Mittwoch, 26.02.25 - Mitgliederversammlung in der Sportgaststätte, anschl. Filmschau



#### **Seniorenclub Tettau**

Donnerstag, 20.02.25 - 15.00 Uhr - 1. Romme - Nachmittag im Sportlerheim



## Informationen des Amtsseniorenrates



Liebe Seniorinnen und Senioren,  
sehr geehrte Freunde und Unterstützer der Seniorenclubs im Amt Ortrand,

der Start ins neue Jahr 2025 ist vollzogen, ein Jahr mit neuen Herausforderungen und hoffentlich auch vielen schönen und erfolgreichen Erlebnissen.

Ich möchte an dieser Stelle allen Verantwortlichen in den örtlichen Seniorenclubs, allen Helfern und Unterstützern für ihr Engagement im Interesse unserer Seniorinnen und Senioren ganz herzlich danken und hoffe, dass wir auch im neuen Jahr weiter konstruktiv an einem Strang ziehen. Unsere ältere Generation hat es sich mit ihrer Lebensleistung im Interesse der Jüngeren auf jeden Fall verdient.

Auch 2025 werden für viele ältere Menschen weitere Hürden im alltäglichen Leben stehen und ihre Bewältigung wird sich weiter erschweren. Hilfsangebote, wie die Lebensmittel-Tafel, stehen aus finanziellen Gründen im Amt nicht mehr zur Verfügung. Auch der öffentliche Nahverkehr im Amtsbereich ist, zumindest in den Schulferien, mit großen Problemen verbunden. Dadurch sind viele Senioren auf Hilfe durch die jüngere Generation angewiesen, sei es bei Arztbesuchen, beim Einkauf und vielen anderen Dingen. Leider geht dadurch auch bei Vielen das soziale Leben mit Bekannten nach und nach verloren.

Eine Hilfe bieten hier die Tagespflegeeinrichtungen in Lindenau und Kroppen und natürlich die Seniorenclubs in den Amtsgemeinden und der Stadt Ortrand. Hier können sich viele Seniorinnen und Senioren noch recht regelmäßig treffen und austauschen. Für die aufopferungsvolle und zeitaufwendige Tätigkeit der Verantwortlichen möchte ich mich nochmals herzlich bedanken. Ohne sie würde in unserer Gesellschaft ein wichtiger Treffpunkt fehlen.

Mit der Hoffnung auf eine weitere gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit in unserem Amtsseniorenrat, in dem alle Clubs des Amtes vertreten sind, wünsche ich allen ein friedliches und glückliches Jahr 2025 in dem sich viele Wünsche und Hoffnungen erfüllen mögen. Trotz aller Sorgen und Problemen, die auf uns zukommen. Freuen wir uns gemeinsam über Erreichtes.

Stellen wir einer Zeit, die von Gewalt, Krieg, Ungerechtigkeit und großer Ungewissheit bestimmt ist unsere Lebenserfahrung entgegen. Zeigen wir, dass für uns gegenseitige Achtung, Zusammenarbeit und Solidarität im Mittelpunkt stehen. Ohne Frieden in der Gesellschaft bleiben die Belange der Senioren unberücksichtigt.

Mit freundlichem Gruß  
Karsten Exner, Amtsseniorenbeauftragter

Infos zur Seniorenarbeit erhalten Sie über den Amtsseniorenbeauftragten Karsten Exner,  
Tel. 035755 60411, Email: [senioren@amt-ortrand.de](mailto:senioren@amt-ortrand.de)



## Weihnachtsmarkt „Ortrander Adventszauber 2025“

Wieder hat ein neues Jahr, 2025, begonnen. Nehmen wir uns noch einmal kurz Zeit für einen kleinen Rückblick auf den Weihnachtsmarkt 2024 und versuchen die weihnachtliche Stimmung noch einmal kurz zurückzuholen. Ich möchte mich bei allen Akteuren auf und neben der Bühne, den beteiligten Vereinen und Händlern ganz herzlich für ihr Engagement bedanken. Die Organisatoren waren sehr überrascht, dass so viele Gäste an beiden Tagen die kulturellen und kulinarischen Angebote angenommen haben. Wir haben uns sehr darüber gefreut.

Das weihnachtliche Programm eröffnete bereits am Donnerstag, den 19.12.24 die Neue Bühne Senftenberg im Ortrander KulturBahnhof mit dem Friedrich-Holländer-Stück „Tingel Tangel“. Mit toller historischer Filmmusik und Geschichten aus dem Leben des Komponisten wurde das Publikum in die Zeit der Zwanziger und Dreißiger Jahre des vergangenen Jahrhunderts zurückgeführt. Großer Dank für die Unterstützung geht an dieser Stelle auch an das Team des KulturBahnhofes.



Traditionell wurde der Ortrander Adventszauber nach der Begrüßung durch den Bürgermeister mit dem Anschnitt des Riesenstein der Ortrander Bäckerei Schütze eröffnet. Maik Bethke und Silvio Schielinski schnitten und verteilten die beliebten Scheiben im Publikum. Herzlichen Dank, liebe Familie Schütze, für die Unterstützung.

Auf der Bühne auf dem Altmarkt gab es am Samstag und Sonntag ein buntes Programm mit Puppenspiel, Unterhaltung für die Kinder und viel Musik für Groß und Klein. Natürlich muss auch unser Tontechniker Uwe Gensel mit seiner Mannschaft erwähnt werden, denn ohne sie hätten die musikalischen und gesprochenen Töne das Publikum nicht erreicht. Das Bühnenprogramm wurde gut angenommen und deshalb geht der Dank auch an alle beteiligten Künstler.

Auch die Angebote neben

der Bühne wurden gut angenommen. Der Ortrander Kulturexpress fuhr viele Gäste durch die Stadt und brachte auch den Weihnachtsengel und den Weihnachtsmann mit vielen süßen Geschenken und kleinen Aufmerksamkeiten auf den Markt. Dafür bedanken wir uns ganz herzlich beim Ortrander NETTO-Markt. Auch die Rodelbahn, das Kinderkarussell und die Kindereisenbahn standen nicht still und die Bastelangebote im Rathaussaal waren ebenfalls gut besucht. Gern gesehen war auch wieder die Schwibbogensausstellung von Herrn Holger Grau und den Schülern der Förderschule Senftenberg. Allen Unterstützern gilt unser herzlichster Dank.

Abschließend geht mein Dank wieder an unsere Mitarbeiter des Bauhofes. Ohne sie würde der Weihnachtsmarkt in unserer Stadt nicht funktionieren. Denn ohne Baum, ohne Schmuck und

Lichterkette sähe unser Altmarkt in der Weihnachtszeit schon ziemlich trist aus. Der Aufbau der Hütten, der Bühne, das Verlegen der Kabel, der Transport der notwendigen Materialien von und zum Markt sind arbeitsintensiv und zeitaufwendig. Sie kümmern sich um alle anfallenden Probleme während der Veranstaltung und sind eigentlich kaum zu sehen. Deshalb an dieser Stelle wieder ein großes und dankbares Dankeschön unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Ich hoffe, der Weihnachtsmarkt 2024 in Ortrand hat Ihnen gefallen. Es wäre schön, wenn wir uns auch in diesem Jahr am 20. und 21. Dezember wiedersehen können.

Karsten Exner, Vereinskordinator der Stadt Ortrand

### **Wir danken herzlich für die Unterstützung des Weihnachtsmarktes 2024 folgenden Unterstützern:**

2Rad Spies-Fahrrad & Motorrad, Alpha Elektro-Montage GmbH, Aps GmbH Christoph Opitz, Augenoptik Thomas Klar, AXA-Versicherungen Tänzer & Tänzer OHG, Bäckerei Frank Schütze, Bestattungshaus Sven Wielk, Bezirksschornsteinfeger Sven Demmerle, Blumenboutique Jana Gorczak, Feinbäckerei Tobollik GmbH & Co KG, Frank Weser Baubetreuung, Herr Jens Muschter, Kohle- Heizöl-Transporte H. Zschischang, Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Senftenberg, Löwenapotheke Ortrand, Metall- und Treppenbau Götze, NETTO-Markt Ortrand, Physiotherapie Ramona Richter & Ricarda Sicker, Renovierungsfachbetrieb Schwuchow, Steuerberatungsgesellschaft George, Lentzsch & Partner, Uhrenanlagen und Sicherheitstechnik Michael Opitz



# DK Brandenburger Wildtiere GmbH

ehemals Agrargesellschaft „Elster-Pulsnitz“ Frauendorf eG

## Hofladen Frauendorf

*Leckere regionale Produkte: Eier, Honig, Kräuter & Tee's, Konserven & Naschprodukte u.v.m.*

*Auf Wunsch verpacken wir auch unsere Leckereien für Ihre Liebsten schön ein.*

*kleine Mengen  
Futtermittel  
von der  
Elbperle*



**MUTTERBODEN & FUTTERKARTOFFELN**

**Aus eigener Ernte:** ☆

- Kartoffeln - Talent (mehlig), Nixe (mehlig), Laura und Wendy,
- ☆ Baltic Rose (vorwiegend festkochend) und Afra ab Ende November
- kleine Mengen an Grünkohl, rote Beete und Bund Möhren

*... solange der Vorrat reicht!*



*Mittagstisch  
aus der hauseigenen  
Kantine*



**Alpenveilchen**

*Wir haben Stroh  
Heu und Weizen*

In unserem Sortiment:  
**Sonnenblumenkörner  
(Vogelfutter)**

*Besuchen Sie unseren Hofladen in Frauendorf, Ruhlander Straße 6  
Unsere Öffnungszeiten für Sie: Mo-Fr 09.00-17.00 Uhr*

VORVERKAUF AB SOFORT

# WEIBER



## Fastnacht

**28. Februar & 1. März 2025**  
mit  
DJs on Tour aus Großenhain



Eintritt inklusive Abendessen:  
22 Euro/Person

Foto: Keenan - stock.adobe.com

# WIR SUCHEN DICH

Koch (m/w/d) 🔍





**4/5-Tage-Woche**    **übertarifliche Bezahlung**

**Sonn- & Feiertagszuschläge**    **Trinkgeld**

**Altersvorsorge**    **familiäre Atmosphäre**

## BEWIRB DICH JETZT!

(035755) 343 | info@richters-gasthof.de | www.richters-gasthof.de

Foto: Serhii - stock.adobe.com